

Vorbemerkung:

Die Satzungsänderung ergibt sich für uns zwingend aus der uns vom Württembergischen Landessportbund (WLSB) vorgegebenen Mustersatzung für Sportkreise.

Zahlreiche Änderungen sind rein redaktioneller Art und/oder betreffen eine Präzisierung und bessere Verständlichkeit.

Auf diese Änderungen wird hier nicht verwiesen.

Inhaltliche Änderungen:

§ 3 Aufgaben

Ziff i

aus „Maßnahmen zur Umsetzung und Fortschreibung des Frauenförderplans“ wird „**Gleichstellungs- und Integrationsmaßnahmen für alle Bevölkerungsgruppen;**“

§ 5 Ziff 6 neu:

„Mit Ausnahme des Sportkreistages können Einladungen samt Tagesordnung und Anlagen zu den Sitzungen und Veranstaltungen der Organe, Gremien, Ausschüsse und Kommissionen des Sportkreises gemäß § 126b BGB auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail) erfolgen. Dies gilt auch für den Versand der Protokolle dieser Sitzungen.“

§ 8 – hier haben wir für unseren Sportkreis die Zusammensetzung des Sportkreisrates neu geregelt. Dieser § steht im Zusammenhang mit § 9 Zusammensetzung des Präsidiums

Sportkreisrat

Der Sportkreisrat setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Sportkreispräsidiums
2. drei **Vertretern** der Mitgliedsvereine, **davon einer als Vertreter der Mitgliedsvereine in der Vollversammlung der Sportkreise und Mitgliedsvereine im WLSB**
3. drei **Vertretern** der Mitgliedsverbände bzw. deren Untergliederungen

4. dem Sportkreisjugendleiter

In den Fällen, in denen auf die Einrichtung einer Sportkreis-Jugendleitung im Sportkreis verzichtet wird, ist der auf dem Sportkreis-Jugendtag gewählte Vertreter der Jugend im Sportkreis einer der vier Vizepräsidenten des Sportkreises nach § 9 Nr. 2

5. einem **Vertreter** der Sportkreisjugend

6. dem **Referenten** für das Deutsche Sportabzeichen

7. sowie bis zu fünf weiteren Beisitzern mit besonderen Aufgaben **mit Stimmrecht**

8. sowie bis zu fünf weiteren Beisitzern (Sachkundige Personen) **ohne Stimmrecht**
Diese können zu Sitzungen des Sportkreisrates bei Bedarf eingeladen werden.

§ 9 Sportkreispräsidium

Dem Sportkreispräsidium gehören an

1. der **Präsident** des Sportkreises
2. vier **Vizepräsidenten**, davon **je** einer als Vertreter der Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen und einer als Vertreter der Mitgliedsvereine
Wählt der Sportkreisjugendtag eine Jugendleitung, besteht das Präsidium nach §9, Ziff. 2 aus drei Vizepräsidenten
3. der **Finanzreferent**
4. der Sportkreisjugendleiter
In den Fällen, in denen auf die Einrichtung einer Sportkreis-Jugendleitung im Sportkreis verzichtet wird, ist der auf dem Sportkreisjugendtag gewählte Vertreter der Jugend im Sportkreis einer der vier Vizepräsidenten des Sportkreises nach § 9 Nr. 2.
5. der Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte
6. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit